

**Amtsblatt Nr. 47 vom 28.11.1989  
für den Landkreis Berchtesgadener Land**

Landratsamt  
Bek.-Nr.

**Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet,  
„Untersberg mit Randgebieten“, Gemeinde Bischofswiesen, Markt Berchtesgaden und  
Markt Marktschellenberg sowie das gemeindefreie Gebiet Schellenberger Forst.**

Vom 10.11.1989

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.01.1989, genehmigte

**Verordnung:**

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Der Landschaftsraum „Untersberg mit Randgebieten“, Gemeinde Bischofswiesen, Markt Berchtesgaden, Markt Marktschellenberg sowie gemeindefreies Gebiet Schellenberger Forst, wird mit den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Untersberg mit Randgebieten“ hat eine Größe von rund 3.700 ha.

(2) <sup>1</sup> Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

<sup>2</sup> Von der Landesgrenze in der Nähe des Passes Hallthurm den Wolfschwangerweg nach Süden entlang bis zur Einmündung in die B 20. <sup>3</sup> Anschließend dieser Straße ebenfalls nach Süden folgend bis zur Abzweigung des Maximilian-Reitweges in der Nähe des Bahnüberganges Hallthurm, Gemeinde Bischofswiesen. <sup>4</sup> Dann den Maximilians-Reitweg in südlicher Richtung weiter bis zur Abzweigung des Steinerstadelweges. <sup>5</sup> Von hier aus in nordöstlicher und südlicher Richtung diesen Weg entlang bis zur Grenze des Flurstücks Nr. 126, Gemarkung Bischofswiesen. <sup>6</sup> An der nördlichen Seite dieses Grundstückes und der Flurstücke Nrn. 134, 135 und 173, Gemarkung Bischofswiesen, weiter bis zum Weg Flurstück-Nr. 152/2, Gemarkung Bischofswiesen. <sup>7</sup> Dem Weg in südlicher Richtung folgend und anschließend dem Kastensteiner-Weg (Flurstück Nr. 7/2, Gemarkung Bischofswiesen) bis zur Abzweigung der Zufahrt zum Anwesen Hohenau. <sup>8</sup> Ab hier entlang der nördlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes Aschau bis zum Vermessungspunkt 11, etwa 100 m nordnordwestlich des Anwesens Dietfeldmaier. <sup>9</sup> Die weitere Grenze bildet der Maximilians-Reitweg und in der Folge der Bischofsweg bis zur Gemeindegrenze vom Markt Berchtesgaden. <sup>11</sup> Die Schutzgebietsgrenze deckt sich in ihrem nachfolgenden Verlauf mit der Gemeindegrenze Markt Berchtesgaden bis zur Hirschlacke (Vermessungspunkt 63), ab hier wieder mit der Gemeindegrenze des Marktes Berchtesgaden bis zum Vermessungspunkt

39. <sup>12</sup> Von da an zieht sich die Grenze in südlicher Richtung entlang der Westseite der Flurstücke Nrn. 1192, 1179, 1178 und wieder 1179, Gemarkung Salzberg, Markt Berchtesgaden, bis zur Berchtesgadener Ache. <sup>13</sup> Die weitere Grenze bis zum Almbachklammsteg bildet das Westufer der Berchtesgadener Ache. <sup>14</sup> Ab hier entlang der Gemarkungsgrenze Scheffau, Markt Marktschellenberg in Richtung Almbachklamm bis zur Gemarkungsgrenze Landschellenberg, Markt Marktschellenberg, der bis zur B 305 bis südlich des deutschen Zollamtes gefolgt wird. <sup>15</sup> Von da entlang an dem westlichen Straßenrand der B 305 bis zur Landesgrenze beim Hangendenstein, Markt Marktschellenberg, und dann der Landesgrenze nach Westen folgend bis zum Ausgangspunkt.

(3) <sup>1</sup> Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 02.11.1989, eingetragen.

<sup>2</sup> Die Karte ist beim Landratsamt Berchtesgadener Land niedergelegt. <sup>3</sup> Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

<sup>4</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung in Ab. 2.

<sup>5</sup> Die Karte Maßstab 1 : 50.000 (Anlage) dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

### § 3

#### **Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Untersberg mit Randgebieten“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die ökologisch wertvolle, hohe Vielfalt an verschiedenen Lebensräumen dieses Gebietes, wie das verkarstete Hochplateau mit seinen Felsfluren und Latschenbeständen, den Karren- und Dolinenfeldern, die Felsabstürze und deren Schuttfluren, die laubholzreichen Bergmischwälder, subalpine Fichten- und Schneeheide-Kiefernwälder, die artenreichen Wildgrasfluren aufgelassener Almen, die schluchtartig eingetieften Wildbäche zu sichern,
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die Vielzahl an landschaftsprägenden und erlebniswirksamen geologischen Strukturen, den optisch kaum beeinträchtigten naturnahen Gesamteindruck dieses Gebirgszuges in seiner Flächenhaftigkeit zu bewachen.
3. den besonderen Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit weiterhin zu gewährleisten.

### § 4

#### **Verbote**

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen.

### § 5

#### **Erlaubnis**

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung – BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen

Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Einfriedungen aller Art und Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;

2. Verkaufswagen, Buden oder Verkaufsstände aufzustellen;
  3. Gewässer anzulegen oder sie einschließlich ihrer Ufer zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern;
  4. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  5. Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  6. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
  7. Ablagerungen aller Art, Bohrungen und Sprengungen durchzuführen;
  8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes – NatEG- bleibt im übrigen unberührt;
  9. Kahlhiebe über 0,25 ha vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln; im Schutzwald gelten die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 3 BayWaldG;
  10. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Schaukästen oder Lichtwerbungen anzubringen;
  11. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
  12. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, diese zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
  13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
  14. Flugmodelle aller Art zu betreiben.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist; unbeschadet anderer Rechtsvorschriften; zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

- (5) Wer andere als in Abs. 1 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land als der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 6

### **Ausnahmen**

Von der Beschränkung dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 3, 7, 8 und 9;
2. die Errichtung von sockellosen ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton oder Plastikmaterialien;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. Maßnahmen der Gewässeraufsicht und zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und von Dränanlagen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen und Soleleitungen sowie den bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegmarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;

## § 7

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Untersberg mit Randgebieten“ (§ 3) vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4 der Verordnung) oder einer Befreiung (§ 7 Abs. 2 der Verordnung) nicht nachkommt.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10.11.1989  
M. Seidl, Landrat

Amtsblatt Nr. 38 vom 23.9.1986, Bek.-Nr. 3 für den Landkreis Berchtesgadener Land:  
Anhörungsverfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Untersberg mit Randgebieten“

Amtsblatt Nr. 26. vom 24.6.1978; Bek.-Nr. 1 für den Landkreis Berchtesgadener Land:  
Verordnung zur Anpassung von bewehrten Verordnungen des Landratsamtes Berchtesgadener Land über Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Berchtesgadener Land an die Reform des Nebenstrafrechts.

Amtsblatt Nr. 45 vom 28.10.1967 für die kreisfreie Stadt Bad Reichenhall und den äußeren Landkreis Berchtesgaden:  
Az.: II/324-8:Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Untersberg mit Randgebieten, Landkreis Berchtesgaden vom 20.10.1967

Amtsblatt Nr. 43 vom 28.10.1967 für Landkreis und die Marktgemeinde Berchtesgaden:  
Kreisverordnung über Landschaftsschutzgebiet Untersberg mit Randgebieten, Landkreis Berchtesgaden vom 20.10.1967